

Jesteburg, 20.09.2023

Samtgemeinde Jesteburg

Frau von Ascheraden

rathaus-jesteburg@lkhamburg.de

Antrag zur Beratung/Beschlussfassung in der nächsten Fachausschuss-, Samtgemeindeausschuss- und ggfs. Samtgemeinderatssitzung

Sehr geehrte Frau von Ascheraden,

hiermit beantragen wir, den folgenden Antrag in die Tagesordnung des Fachausschusses „Bau, Planung und Umwelt“, den Samtgemeindeausschuss und ggfs. des Samtgemeinderates aufzunehmen:

Erneuerbare Energien – Potentialflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Kriterienkatalog

Das Ziel der Samtgemeinde „Klimaneutral bis 2040“ kann nur erreicht werden, wenn der Zubau von erneuerbaren Energien vorangetrieben wird. Dabei ist der Ausbau der Solarenergienutzung **ein** wichtiger Teil des zukünftigen Energiemixes.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Solarzubaues im Samtgemeindegebiet sicherzustellen, muss ein entsprechend angepasster Flächennutzungsplan (F-Plan) vorliegen.

Es müssen die Änderungen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRoP) 2025 des Landkreises berücksichtigt und Kriterien für die Beurteilung und Identifikation geeigneter Standorte im Samtgemeindegebiet definiert werden.

Auf diese festgelegten Freiraumflächen im Außenbereich können die Mitgliedsgemeinden bei Bedarf zurückgreifen und entsprechende Bauleitplanverfahren durchführen.

Das Land Niedersachsen hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2033 0,47% der Landesfläche für die Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Diese Zielsetzung sollte von der Samtgemeinde beachtet werden.

Wenn die Samtgemeinde Jesteburg dieser Zielsetzung folgen will, ergibt sich folgender Flächenbedarf:

| | Samtgemeinde | Bendestorf | Harmstorf | Jesteburg |
|--------------|---------------------|------------|-----------|-----------|
| Gesamtfläche | 3.791 ha | 387 ha | 599 ha | 2.805 ha |
| 0,47 % | 17,82 ha | 1,82 ha | 2,82 ha | 13,18 ha |

Wir schlagen vor,

- Kriterien für die Identifizierung von Flächen, die eine raumverträgliche und landschaftsgerechte Realisierung von Freiflächenphotovoltaik mit möglichst geringen Nutzungskonflikten zulassen, festzulegen.
- mögliche Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine Gesamtgröße von 18 ha zu begrenzen.
- grundsätzlich Flächen zu bevorzugen (Gunstflächen), die bereits versiegelt oder anderweitig vorbelastet sind. Sollten nicht genügend Gunstflächen vorhanden sein, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, welche Flächen mit Einschränkungen (Restriktionsflächen) geeignet sind.

Bei den Restriktionsflächen handelt es sich um unversiegelte Freiraumflächen, die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und einen Beitrag zur Nahrungsmittel- und Tierfutterproduktion leisten.

Wir schlagen angelehnt an die „*Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz*“ nachfolgenden Kriterienkatalog vor:

Kategorie 1 (bedingt geeignet)

- Ertragschwache bzw. nutzungseingeschränkte landwirtschaftliche Flächen
 - o Landwirtschaftliche Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. schadstoffbelastet)
 - o Böden mit sehr niedrigen oder sehr hohen Feuchtestufen
 - o Böden mit sehr bzw. äußerst geringem natürlichem Ertragspotenzial
- Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (z.B. Gewerbegebiete) angebunden sind
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen(komplexen) im Außenbereich (z.B. angrenzend an landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe)

Kategorie 2 (eher nicht geeignet)

Hierbei handelt es sich um Flächen, die nur in die nähere Betrachtung kommen, wenn die Nutzung von Dach- und versiegelten Flächen, Gunstflächen und Restriktionsflächen der Kategorie 1 nicht ausreichen, um das festgelegte Ziel zu erreichen:

- Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Landwirtschaft

Kategorie 3 (nicht geeignet)

Ausschlussgebiete aufgrund faktischer/rechtlicher Belange

- Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FHH- und Natura 2000-Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope, Natur- und Bodendenkmäler
- Waldflächen
- Vorranggebiete, deren Nutzung vom Landkreis in der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) festgelegt ist:
 - o Landwirtschaft
 - o Rohstoffgewinnung
 - o regionaler Biotopverbund
 - o Windenergie
- Wasserschutzgebiete, Zone I und II
- Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Landwirtschaft

Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Samtgemeinde

- Flächen, deren Nutzung von der Samtgemeinde im F-Plan festgesetzt ist:
 - o Siedlung und/oder Siedlungsentwicklung
 - o Wohn- und Mischbebauung
 - o Gewerbeflächen
 - o Gemeinbedarfsflächen (Schulen/Sportplätze, Friedhöfe etc.)
- Die Nutzung von Flächen für „Solarparks“ soll nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ertragszahl größer als 32) oder Beregnungsflächen erfolgen.
- Die Nutzung von Flächen für „Solarparks“ soll möglichst geringe Auswirkungen auf Baugebiete, Waldflächen, Erholungsgebiete und den Straßenverkehr haben. Deshalb sind nachfolgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 300 Meter Wohn- und Mischbauflächen
 - 500 Meter Gewerbeflächen
 - 100 Meter Erholungsgebiete
 - 50 Meter Waldgebiete, Wohnsiedlungen im Außenbereich
 - 20 Meter Land-, Kreis- und Gemeindestraßen
- Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Fläche größer als 10 ha ist, sollen im B-Planverfahren Flächen für die Speicherung von Überschussstrom in Wasserstoff bzw. Methan o.ä. vorgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss beschließt, Flächen zur Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Samtgemeindegebiet zu ermitteln. Grundsätzlich sind Flächen zu bevorzugen (Gunstflächen), die bereits versiegelt oder anderweitig vorbelastet sind. Sollten nicht genügend Gunstflächen vorhanden sein, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, welche Flächen mit Einschränkungen (Restriktionsflächen) geeignet sind.
2. Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss beschließt, die Ausweisung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist auf eine Gesamtgröße von 18 ha begrenzt.
3. Der Samtgemeinderat/Samtgemeindeausschuss beschließt, die Verwaltung wird gebeten, bei der Beurteilung von Potentialflächen nachfolgenden Kriterienkatalog anzuwenden:

Kategorie 1 (bedingt geeignet)

- Ertragschwache bzw. nutzungseingeschränkte landwirtschaftliche Flächen
 - o Landwirtschaftliche Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. schadstoffbelastet)
 - o Böden mit sehr niedrigen oder sehr hohen Feuchtestufen
 - o Böden mit sehr bzw. äußerst geringem natürlichem Ertragspotenzial
- Flächen, die an vorhandene Siedlungsstrukturen (z.B. Gewerbegebiete) angebunden sind
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit (größeren) baulichen Anlagen(komplexen) im Außenbereich (z.B. angrenzend an landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe)

Kategorie 2 (eher nicht geeignet)

Hierbei handelt es sich um Flächen, die nur in die nähere Betrachtung kommen, wenn die Nutzung von Dach- und versiegelten Flächen, Gunstflächen und Restriktionsflächen der Kategorie 1 nicht ausreichen, um das festgelegte Ziel zu erreichen:

- Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Landwirtschaft

Kategorie 3 (nicht geeignet)

Ausschlussgebiete aufgrund faktischer/rechtlicher Belange

- Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FHH- und Natura 2000-Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope, Natur- und Bodendenkmäler
- Waldflächen
- Vorranggebiete, deren Nutzung vom Landkreis in der Regionalen Raumordnungsplanung (RROP) festgelegt ist:
 - o Landwirtschaft
 - o Rohstoffgewinnung
 - o regionaler Biotopverbund
 - o Windenergie
- Wasserschutzgebiete, Zone I und II
- Flächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Landwirtschaft

Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Samtgemeinde

- Flächen, deren Nutzung von der Samtgemeinde im F-Plan festgesetzt ist:
 - o Siedlung und/oder Siedlungsentwicklung
 - o Wohn- und Mischbebauung
 - o Gewerbeflächen
 - o Gemeinbedarfsflächen (Schulen/Sportplätze, Friedhöfe etc.)
- Die Nutzung von Flächen für „Solarparks“ soll nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ertragszahl größer als 32) oder Beregnungsflächen erfolgen.
- Die Nutzung von Flächen für „Solarparks“ soll möglichst geringe Auswirkungen auf Baugebiete, Waldflächen, Erholungsgebiete und den Straßenverkehr haben. Deshalb sind nachfolgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 300 Meter Wohn- und Mischbauflächen
 - 500 Meter Gewerbeflächen
 - 100 Meter Erholungsgebiete
 - 50 Meter Waldgebiete, Wohnsiedlungen im Außenbereich
 - 20 Meter Land-, Kreis- und Gemeindestraßen
- Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Fläche größer als 10 ha ist, sollen im B-Planverfahren Flächen für die Speicherung von Überschussstrom in Wasserstoff bzw. Methan o.ä. vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hansjörg Siede

1. Vorsitzender